



161

159

165

155

170

150

210

110

260

060

eine Konsequenz aus der Werttheorie des Aquinaten,
die sich ihrerseits auf die aristotelische Auffassung
von der Unproduktivität des Geldes stützt (1).

In seinen weiteren Ausführungen stellt der hl. Thomas
noch die Forderung auf, dass der Wucherer das durch den
Zins erworbene Geld zurückerstatten muss, ^{wie} jeder Mensch
das, was er ungerecht erworben hat, zurückgeben muss (2).
Er setzt sich weiter mit der Frage auseinander, ob es er-
laubt sei, für das ausgeliehene Geld irgend einen anderen
Vorteil zu erlangen (3). So darf der Darlehensgeber vor
allem ein freiwilliges Geschenk annehmen, oder eine Gegen-
leistung in Form von wieder geborgtem Geld, wenn er den
Darlehensnehmer nicht dazu verpflichtet. Verpfändet der
Darlehensnehmer eine Sache, deren Gebrauch man mit Geld
schätzen kann, so muss der Darlehensgeber den Gebrauch
jener Sache bei der Wiedererstattung ~~essen~~, was er ver-
liehen hat, mitberechnen.

Bedeutend und sehr interessant sind in diesem Zusammen-
hang die Ausführungen des Aquinaten zu den sog. Zins-
titeln, die trotz des Zinsverbots nach der kanonistischen
Doktrin das Zinsnehmen erlaubten (4). Sie wahrten die Gel-
tung des kanonischen Zinsverbots und ermöglichten dennoch
die tägliche Zinspraxis (5). So wurden vor allem von ihm

1) Hagenauer, *Justum pretium* 95 f.

2) Th.v.Aq., S.th., II,2, qu.73 art.1 (respondeo):

3) Vgl. dazu die Ausführungen des hl. Thomas ebenda, art.2.

4) Über weitere sog. Zinstitel vgl. unten S.170 ff.

5) Siehe Hagenauer, aaO. 97.

Ende

Anfang